

RICHTLINIEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT UND ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

19. NOVEMBER 2007

1 PRÄAMBEL

Die vorliegenden Richtlinien sollen nachteiligen Folgen potenzieller Interessenkonflikte bei der professionellen Ausübung von Beratungsmandaten entgegenwirken. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Gestaltung der Anlagestrategie und der Anlageorganisation, der Auswahl von Asset-Managern und der Überwachung und Steuerung des Finanzierungsprozesses sollen die Interessen und der Nutzen der Auftraggeber vorbehaltlos absoluten Vorrang haben. Die Beratungstätigkeit soll weder durch konkurrierende Eigeninteressen, noch durch fehlende Unabhängigkeit des Beraters beeinträchtigt werden und der Forderung nach Professionalität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit konsequent entsprechen.

2 INTERESSENKONFLIKTE

Zwecks uneingeschränkter Wahrung der Interessen der Vorsorgeeinrichtung hält sich der Anlageexperte an folgende Richtlinien:

2.1 AUFTRÄGE

- Der Anlageexperte wird nur solche Mandate annehmen, für die er sowohl über entsprechende Erfahrung und das notwendige Wissen als auch über die für eine ordentliche Abwicklung notwendigen Ressourcen verfügt.
- Der Anlageexperte vermeidet es, in potenziellen Konfliktsituationen zu agieren, ohne alle Parteien im voraus davon in Kenntnis gesetzt zu haben. Konflikte können namentlich durch geschäftliche oder persönliche Beziehungen eines Anlageexperten bzw. der mandatierten Beratungsfirma entstehen.

2.2 FINANZIELLE INTERESSEN

Ein Anlageexperte wird weder Kommissionen, Entschädigungen noch andere Vorteile seitens Dritter im Zusammenhang mit Empfehlungen an eine Vorsorgeeinrichtung ohne deren Wissen und Einverständnis annehmen. Ebenso sind eigene finanzielle Interessen an Gütern oder Dienstleistungen, die Teil einer solchen Empfehlung sind, offen zu legen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, verzichtet der Anlageexperte insbesondere auf:

- Entgegennahme von Retrozessionen, Kommissionen und ähnlichem.
- Entgegennahme von Vermögensvorteilen anderer Art durch die Beratungsfirma bzw. deren Anlageexperten, wie beispielsweise vergünstigte Hypotheken oder ähnliches.
- sämtliche dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge widersprechenden Handlungen.

Der Anlageexperte wird der auftraggebenden Vorsorgeeinrichtung jegliche persönlichen, beruflichen oder anderen Geschäftsinteressen offen legen, die das Vertrauen der Vorsorgeeinrichtung in die Integrität, Objektivität oder Unabhängigkeit des Anlageexperten beeinträchtigen könnten.

3 UNABHÄNGIGKEIT

Die Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Anlageexperte sein Urteil objektiv und unbeeinflusst abgeben kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus grösstmöglicher Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität und dem Fehlen von Interessenkonflikten im Sinne von Ziffer 2 zu verstehen. Die Vorschriften von Art. 40 und Art. 41 BVV 2 betreffend die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge gelten sinngemäss auch für die Tätigkeit des Anlageexperten. Insbesondere übt er seine Tätigkeit frei von anderweitigen Bindungen in eigener Verantwortung aus. Fehlende Unabhängigkeit liegt namentlich dann vor, wenn eine aussenstehende Person in Kenntnis aller Fakten zum Schluss käme, dass die vorliegende Beziehung eine inakzeptable Beeinträchtigung der Objektivität des Anlageexperten darstellt.

4 UNTERSTELLUNG

Den Richtlinien zu Interessenkonflikten und Unabhängigkeit sind sowohl die dem Verband angehörenden Einzelpersonen und Beratungsfirmen, als auch deren Mitarbeiter unterstellt.

5 VERFAHREN BEI ZUWIDERHANDLUNG

Verstöße gegen diese Richtlinien können dem Vorstand durch jede betroffene Partei angezeigt werden. Der Vorstand untersucht gemeldete Vorfälle und klärt die vorgebrachten Vorhaltungen unter Anhörung der involvierten Parteien. Der Inhalt und das Ergebnis der Abklärungen (Feststellung eines Verstosses) sind schriftlich festzuhalten.

Festgestellte Verstöße gegen die Richtlinien können durch Verwarnung oder – in schwerwiegenden Fällen bzw. im Wiederholungsfall – durch Ausschluss aus der Vereinigung geahndet werden.